

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Babenstubener Moore“ im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

vom 3. August 1987

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende

Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

Der nordöstlich des Dorfes Beuerberg und südwestlich der Stadt Geretsried, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, gelegene bereits verlandete Egelsee mit den umgebenden Moorbereichen wird unter der Bezeichnung „Babenstubener Moore“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 211 Hektar und liegt in der Stadt Geretsried, Gemarkung Gelting, und den Gemeinden Eurasburg, Gemarkung Herrnhausen und Königsdorf, Gemarkung Königsdorf.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Babenstubener Moore“ ist es,

1. ein für die voralpine Moränenlandschaft charakteristisches, aber wegen seiner Reichhaltigkeit besonders wertvolles Moorgebiet mit seinen typischen und seltenen Lebensgemeinschaften und Bestandteilen wie Hoch-, Übergangs- und Niedermoores, Moortümpeln, Bruchwäldern, natürlichen Bachläufen und Streuwiesen sowie mit seiner Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten nachhaltig zu sichern und insbesondere den Bestand seltener Arten zu fördern,
2. die natürliche, unbeeinflusste Entwicklung der Hochmoore, der Übergangsmoore und der Bruchwälder sowie den Erhalt der intakten Streuwiesen zu gewährleisten,
3. zur Vermeidung von Schäden im Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften, insbesondere durch Betreten und durch Veränderungen im Wasser- und Nährstoffhaushalt, den Zugang zum Naturschutzgebiet, das Verhalten und die Nutzung im Naturschutzgebiet zu ordnen.

§ 4 Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder Skiloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 6. Entwässerungen vorzunehmen,
 7. Streuwiesen umzubrechen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden, aufzuforsten oder vor dem 15. September zu mähen,
 8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 12. Sachen im Gelände zu lagern,
 13. Feuer anzumachen oder zu betreiben,
 14. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
 15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
 2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen,
 3. das Schutzgebiet außerhalb der öffentlichen Straßen, privaten Wege oder der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
 4. zu zelten oder zu lagern,
 5. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, frei laufen zu lassen,
 6. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
 7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der Streuwiesenutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 7, wobei die untere Naturschutzbehörde bei besonderen Witterungsverhältnissen einen früheren Mähtermin zulassen kann,
 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldbestände in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen, einschließlich der Neuanlage oder Änderung forstwirtschaftlich notwendiger Wege mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im bisherig üblichen Umfang sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht,
 5. die Torfnutzung im Handbetrieb im bisherigen Umfang für den Eigenbedarf,

6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen in gesetzlich zulässigem Umfang,
 7. Aufgaben der Gewässeraufsicht,
 8. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gräben oder Dränagen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, wobei die Unterhaltung, mit Ausnahmen der Grabenfräse, auch maschinell durchgeführt werden kann,
 9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 6 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Befreiung ist die Regierung von Oberbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro¹ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 15 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1987 in Kraft.

München, 3. August 1987

Regierung von Oberbayern
Raimund Eberle, Regierungspräsident

RABI OB S. 114

¹ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001:50.000 DM